



Allgemeine Geschäftsbedingungen - Zeitarbeit

der PHG Personaldienstleistung für Handwerk und Gewerbe GmbH im Weiteren „PHG“ genannt.

§ 1 Geltungsbereich; Angebote; Schriftform

(1) Für die vertragliche Beziehung zwischen dem Entleiher (nachfolgend Kunde genannt) und dem Verleiher (nachfolgend PHG genannt) über die Überlassung von Leiharbeitnehmern für auf den Abschluss eines solchen Vertragsverhältnisses gerichtete Angebote von PHG gelten auf der Grundlage des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) die nachstehenden Bedingungen (AGB) sowie die Bedingungen des jeweiligen Arbeitnehmerüberlassungsvertrages. Der Einbeziehung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen. Diese AGB gelten auch für alle Folgegeschäfte, selbst wenn bei deren Abschluss nicht nochmals darauf hingewiesen worden ist.

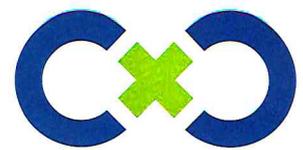
(2) Angebote von PHG sind stets freibleibend und unverbindlich. Sämtliche Arbeitnehmerüberlassungsverträge bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 AÜG und § 126 Abs. 2 BGB der Schriftform, insbesondere der schriftlichen Unterzeichnung durch PHG und den Kun-

den. Dies gilt auch für Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages, unabhängig davon, ob diese Haupt- oder Nebenpflichten der Parteien betreffen. Werden solche mit dem Leiharbeitnehmer getroffen, sind diese ohne eine dieser Schriftform genügende Zustimmung von PHG nicht wirksam.

§ 2 Vertragsdauer; Beendigung des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages

(1) Soweit in dem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag nichts anderes bestimmt ist, ist dieser, unter Berücksichtigung der im Arbeitnehmerüberlassungsgesetz festgelegten Höchstüberlassungsdauer [§ 1 (1b)] AÜG, auf unbestimmte Zeit geschlossen. Soweit ein Leiharbeitnehmer über den in dem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag genannten Beendigungszeitpunkt hinaus für den Kunden tätig wird, gilt der Einsatz als zu den in dem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag und diesen AGB genannten Bedingungen einverständlich verlängert.

(2) Beide Parteien sind berechtigt, den Arbeitnehmerüberlassungsvertrag mit einer Frist von fünf Werktagen (Werktage gemäß gesetzlicher Definition) ordentlich zu kündigen. Beendet der Kunde den Einsatz des Leiharbeitnehmers vor Ablauf der in Satz 1 genann-



ten Kündigungsfrist, so ist er verpflichtet, den Stundenverrechnungssatz einschließlich etwaiger Zuschläge, Auslösen und sonstiger vereinbarter Aufwandserstattungen für jede bis zum Ablauf der in Satz 1 genannten Kündigungsfrist nicht abgenommene Arbeitsstunde an PHG zu zahlen (Ausfallvergütung).

(3) Das Recht beider Parteien, den Arbeitnehmerüberlassungsvertrag aus wichtigem Grunde jederzeit und ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, bleibt unberührt. Ein solcher wichtiger Grund für eine fristlose Kündigung durch PHG liegt insbesondere vor, wenn der Kunde,

(3.1) seine Zahlungen einstellt oder für den Kunden die Eröffnung eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Insolvenzverfahrens beantragt wird,

(3.2) mit der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten aus dem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag oder einem anderen Vertragsverhältnis der PHG gegenüber in Verzug geraten ist und er trotz angemessener Fristsetzung von vier Wochen nicht leistet,

(3.3) seine Pflichten zur Gewährleistung einer ausreichenden Arbeitssicherheit des Leiharbeitnehmers nicht erfüllt.

(4) Eine Kündigung des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages gleich aus welchem Grunde bedarf der Schriftform und kann

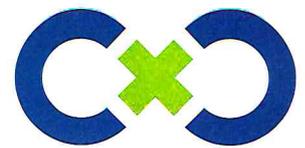
wirksam nur PHG gegenüber ausgesprochen werden. Eine dem Leiharbeitnehmer gegenüber ausgesprochene Kündigung ist unwirksam.

§ 3 Vergütung; Zurückbehaltungsrecht; Zuschläge; Aufrechnung; Abtretung

(1) PHG ist berechtigt, für jede von dem überlassenen Leiharbeitnehmer geleistete Arbeitsstunde eine Vergütung in Höhe des in dem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbarten Stundenverrechnungssatzes zuzüglich etwaiger Zuschläge, Auslösen, Fahrtkosten usw. zu berechnen.

Inwieweit solche Auslösen, Fahrtkosten usw. von dem Kunden zu zahlen sind, ergibt sich aus den im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag getroffenen Vereinbarungen. Die Höhe der Vergütung, die der Kunde für die Überlassung des Leiharbeitnehmers an PHG zu zahlen hat, richtet sich ausschließlich nach den im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag getroffenen Vereinbarungen und ist unabhängig von der Vereinbarung zwischen PHG und dem Leiharbeitnehmer.

(2) Zuschläge für Mehrarbeit werden für Stunden fällig, welche eine wöchentliche Arbeitszeit von 45 Stunden übersteigen. Grundsätzlich gilt, dass unabhängig von der in dem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbarten wö-



chentlichen Arbeitszeit Mehrarbeitszuschläge für Arbeitsstunden berechnet werden, die über eine wöchentliche Arbeitszeit im Umfang von 45 Arbeitsstunden hinausgehen. Für solche Mehrarbeitsstunden wird ein Mehrarbeitszuschlag von 30 % berechnet.

Nachfolgende sonstige Zuschläge werden von PHG berechnet:

- Sonntagszuschlag 75 %
- Zuschlag für Arbeit nach 14.00 Uhr am Heiligabend und Silvester 125 %
- Feiertagszuschlag 125 %
- Nachtarbeitszuschlag 25 %
- Erschwerniszulagen/Schmutzzulagen gemäß den im jeweiligen Kundenbetrieb für vergleichbare Arbeitnehmer geltenden Bedingungen.

Sonn- und Feiertagsarbeit ist die an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen in der Zeit zwischen 0:00 Uhr und 24:00 Uhr geleistete Arbeit.

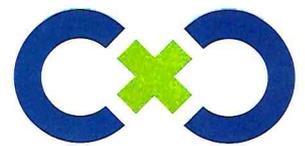
Nachtarbeit ist die in der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr geleistete Arbeit.

Beim Zusammentreffen mehrerer Zuschläge ist nur der jeweils höchste zu zahlen. Die Zuschläge werden jeweils auf den im Zeitpunkt der geleisteten Arbeitsstunde geltenden Stundenverrechnungssatz berechnet.

(3) Abweichend von §3 Abs. 2 können im Überlassungsvertrag die Vertragsparteien andere Zuschlagsvergütungen vereinbaren. Hierdurch wird jedoch die Wirksamkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der PHG im Übrigen nicht berührt.

(4) Auf das Arbeitsverhältnis zwischen PHG und dem Leiharbeitnehmer finden die zwischen dem Arbeitgeberverband iGZ e.V. und den Mitgliedsgewerkschaften des DGB geschlossenen Tarifverträge Anwendung.

(5) Beginnend mit dem 01.11.2012 existieren in der Zeitarbeitsbranche Branchenzuschlagstarifverträge (TV BZ). Wenn der Einsatzbetrieb des Kunden, in der der Leiharbeitnehmer überlassen wird, bei Abschluss des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages nicht in den Anwendungsbereich eines Branchenzuschlagstarifvertrages fällt, so ist es trotzdem möglich, dass durch zukünftige Änderungen ein Branchenzuschlagstarifvertrag anwendbar wird. Für diesen Fall sind die Vertragsparteien dazu verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, damit zukünftige Anwendung des entsprechenden Branchenzuschlagstarifvertrages gewährleistet ist. In diesem Fall ist die PHG berechtigt den im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbarten Stundenverrechnungs-



satz gemäß den tariflichen Bedingungen anzupassen. Bei falschen Angaben bei der dokumentierten Information des Kunden vor Erstellung des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages betreffend der Anwendung eines Branchenzuschlagstarifvertrages, verpflichtet sich der Kunde, die PHG von sämtlichen, der PHG hierdurch entstehenden Aufwendungen freizustellen; dies gilt insbesondere für etwaige hierdurch begründete Lohnnachzahlungen, nachzuzahlende Sozialversicherungsabgaben, Geldstrafen oder Bußgeldern.

(6) Die Abrechnung der von dem Leiharbeiter geleisteten Arbeitsstunden gegenüber dem Kunden erfolgt auf Grundlage der von dem Leiharbeiter geführten Zeitnachweise (Formblatt: Stundennachweis). Die Leiharbeiter von PHG werden dem Kunden wöchentlich den jeweiligen Zeitnachweis vorlegen. Dieser ist von einem bevollmächtigten Vertreter des Kunden zu prüfen und abzuzeichnen. Der Kunde erklärt sich einverstanden als Alternative zum Führen von Zeitnachweisen dem Einsatz einer elektronischen Zeiterfassung zuzustimmen. Bedient sich PHG zur Erfassung und Abrechnung der durch die überlassenen Leiharbeiter geleisteten Arbeitsstunden einer beim Kunden installierten elektronischen Zeiterfassung, so wird die Richtigkeit der

abgerechneten Arbeitsstunden vom Kunden automatisch bestätigt, wenn er nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Rechnungsdatum eine Korrektur anmeldet. PHG wird den Kunden mit jeder Rechnung ausdrücklich auf die Korrekturmöglichkeit und die Folgen seines Handelns hinweisen.

(7) Die Vergütung wird von PHG jeweils wöchentlich in Rechnung gestellt. Die Rechnungsstellung erfolgt – soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist – auf postalischem Wege. Der Rechnungsbetrag wird mit Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig und ist ohne Abzug zu begleichen. Leistet der Kunde auf die jeweilige Rechnung hin keine Zahlung, gerät er sieben Tage nach Zugang dieser Rechnung in Zahlungsverzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf.

(8) Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn PHG über den Betrag verfügen kann. Der Kunde verpflichtet sich, keine unmittelbaren Zahlungen an den Leiharbeiter zu leisten; im Falle einer unmittelbaren Zahlung an den Leiharbeiter wird der Kunde hierdurch nicht von seiner PHG gegenüber bestehenden Zahlungsverpflichtung befreit.

(9) Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts gegen die Vergütungsforderungen von



PHG und die Aufrechnung mit Gegenforderungen sind nur zulässig, wenn die dem Zurückbehaltungsrecht zugrunde liegenden Gegenansprüche bzw. die aufgerechneten Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Eine Abtretung der PHG gegenüber bestehenden Ansprüche ist nur zulässig, wenn PHG dem vorher schriftlich zugestimmt hat.

§ 4 Preisanpassungen

(1) Tarifliche, gesetzliche oder sonstige verbindliche Änderungen, insbesondere tarifliche Regelungen und / oder Vereinbarungen mit Betriebsräten, die vorgeben, dass die PHG ihren Mitarbeitern zusätzliche Entgeltbestandteile gewähren muss oder die Feststellung, dass für die Überlassung eines Leiharbeitnehmers der Gleichbehandlungsgrundsatz anzuwenden ist, berechtigt die PHG, eine angemessene Anpassung der im jeweiligen Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbarten Stundenverrechnungssätze vorzunehmen.

(2) Eine Erhöhung des im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbarten Stundenverrechnungssatzes tritt ebenfalls ein, wenn die PHG vom Kunden aufgefordert wird, den Leiharbeitnehmer gegen einen anderen Leiharbeitnehmer mit höherer Qualifikation auszutauschen bzw. der Leiharbeitnehmer an einen anderen

Arbeitsplatz des Kunden ohne Zustimmung der PHG versetzt wird oder wenn Umstände, die PHG nicht zu vertreten hat, eine Lohnkostensteigerung verursachen.

(3) Eine Erhöhung des im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbarten Stundenverrechnungssatzes tritt ebenfalls ein, wenn der Einsatzort vom Kunden ohne Zustimmung der PHG geändert wird (siehe auch § 6 Ziffer 4).

(4) Entstehen der PHG durch gesetzliche oder tarifliche Änderungen eine Reduzierung der Kosten im Bereich der Lohnzahlung, so wird eine Preissenkung der im jeweiligen Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbarten Stundenverrechnungssatzes vorgenommen.

(5) Die möglichen Preisanpassungen bzgl. der Anwendung eines Branchenzuschlagstarifvertrages ist in § 3 Ziffer 4 dieser AGB geregelt.

(6) Die Anpassungen folgen methodisch nachfolgenden Grundsatz: Der im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbarte Stundenverrechnungssatz wird prozentual in gleicher Höhe angepasst, wie die Bruttoentgelte der PHG-Mitarbeiter ansteigen bzw. fallen.



(7) Die Preisanpassung tritt zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Ankündigung der Preisanpassung beim Kunden in Kraft. Im Falle der gesetzlich notwendigen Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (§ 8 AÜG) tritt die Preisanpassung unmittelbar mit Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes in Kraft.

§ 5 Vermittlungsprovision

Sofern der Kunde oder ein mit ihm gemäß § 15 AktG verbundenes Unternehmen mit einem von der PHG zuvor an den Kunden überlassenen Leiharbeiter während der Überlassung oder innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung dieser Überlassung einen Arbeitsvertrag schließt, gilt der Leiharbeiter als von der PHG vermittelt, soweit nicht der Kunde nachweisen kann, dass die PHG für die Begründung des Arbeitsverhältnisses mit dem Leiharbeiter nicht ursächlich geworden sind. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde oder ein mit ihm gemäß § 15 AktG verbundenes Unternehmen den Leiharbeiter vor einer erstmaligen Überlassung einstellt und die PHG zuvor ein Angebot zur Überlassung dieses Leiharbeiters abgegeben hat. Für eine Vermittlung gemäß den Sätzen 1 oder 2 erhält die PHG von dem Kunden ein Vermittlungshonorar. Das Vermittlungshonorar beträgt das 180fache des in dem jeweiligen

Arbeitnehmerüberlassungsvertrages angesetzten Stundenverrechnungssatzes bzw. das 180fache des im jeweiligen Angebot festgesetzten Stundenverrechnungssatzes.

Das Vermittlungshonorar verringert sich für jeden Monat der unmittelbar vorhergehenden ununterbrochenen Überlassung an den Kunden um das 20fache des jeweiligen Stundenverrechnungssatzes.

§ 6 Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

(1) Der Kunde ist berechtigt und verpflichtet, die Arbeitsleistung des Leiharbeiters in dem jeweils vereinbarten Vertragszeitraum und in dem jeweils vereinbarten zeitlichen Umfang abzunehmen. Soweit in dem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag nichts anderes vereinbart ist, gilt eine kalenderwöchentliche Arbeitszeit des Leiharbeiters von 40,00 Stunden und eine kalendertägliche Arbeitszeit von 8,00 Stunden als vereinbart. Kommt der Kunde mit der Annahme der Arbeitsleistung des Leiharbeiters ganz oder teilweise in Verzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist PHG berechtigt, neben der Vergütung für die nicht abgenommenen Arbeitsstunden des Leiharbeiters den PHG entstandenen Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu



verlangen. PHG ist nicht verpflichtet, sich dasjenige anrechnen zu lassen, was PHG durch die anderweitige Verwendung der Arbeitsleistung des Leiharbeitnehmers erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

(2) Der Kunde ist befugt, dem Leiharbeitnehmer im Rahmen der jeweils vereinbarten Tätigkeit tätigkeitsbezogene Weisungen zu erteilen und deren Einhaltung zu überwachen. Das Recht, arbeitsrechtliche Weisungen zu erteilen oder dem Leiharbeitnehmer Urlaub oder bezahlte/unbezahlte Freizeit zu gewähren, bleibt ausschließlich PHG vorbehalten. Eine vertragliche Beziehung zwischen dem Leiharbeitnehmer und dem Kunden entsteht nicht.

(3) Art und Umfang der auszuübenden Tätigkeit sowie die zeitliche Lage dieser Tätigkeit sind ausschließlich mit PHG zu vereinbaren. Der Kunde darf den Leiharbeitnehmer nur mit Tätigkeiten beauftragen, die im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag genannt sind. An den Leiharbeitnehmer dürfen nur solche Maschinen, Werkzeuge und sonstige Betriebsmittel ausgegeben werden, die für die Verrichtung dieser Tätigkeiten erforderlich sind und den jeweils gültigen Bestimmungen über Arbeitssicherheit genügen. Der Leiharbeitnehmer darf nicht mit dem Umgang mit Geld, Wertpapieren oder anderen Wertgegenständen betraut werden, wenn

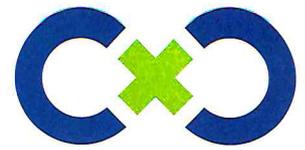
dies in dem jeweiligen Arbeitnehmerüberlassungsvertrag nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

(4) Der in dem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag genannte Einsatzort ist Berechnungsgrundlage des Stundenverrechnungssatzes sowie etwaiger Auslösen, eines Fahrgeldes oder sonstiger Aufwandsersatzleistungen.

Ändert der Kunde diesen Einsatzort und entstehen hierdurch für PHG oder den Leiharbeitnehmer höhere Aufwendungen, so ist PHG berechtigt, den Stundenverrechnungssatz entsprechend zu erhöhen oder die erhöhten Aufwendungen in Form einer Auslöse, eines Fahrgeldes oder sonstiger Aufwandsersatzleistungen ersetzt zu verlangen.

(5) PHG ist berechtigt, einen überlassenen Leiharbeitnehmer jederzeit abzurufen und ihn ggf. durch einen anderen Leiharbeitnehmer, der die für den Einsatz bei dem Kunden erforderliche Qualifikation aufweist, zu ersetzen.

(6) Der Kunde informiert PHG unverzüglich, wenn ihm nach Maßgabe des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages ein Leiharbeitnehmer überlassen werden soll oder überlassen wird, mit der der Kunde in den letzten sechs Monaten vor Beginn der Überlassung in einem Arbeits-



verhältnis gestanden hat. Die Informationspflicht gemäß Satz 1 besteht gleichermaßen, wenn der Leiharbeitnehmer in den letzten sechs Monaten vor Beginn der Überlassung mit einem Unternehmen in einem Arbeitsverhältnis stand, das mit dem Kunden einen Konzern im Sinne des § 18 AktG bildet. Sofern in den letzten sechs Monaten vor Beginn der Überlassung ein Arbeitsverhältnis mit dem Kunden oder einem mit diesem einen Konzern im Sinne des § 18 AktG bildenden Unternehmen bestand, wird der Kunde PHG unverzüglich die wesentlichen Arbeits- und Entgeltbedingungen eines vergleichbaren Arbeitnehmers des Kunden gemäß § 9 Nr. 2 AÜG mitteilen.

(7) In gleicher Weise informiert der Kunde PHG unverzüglich, wenn ihm nach Maßgabe des Arbeitnehmerüberlassungsvertrag ein Leiharbeitnehmer überlassen werden soll oder überlassen wird, der in dem Einsatzbetrieb in den letzten vier Monaten vor Beginn der Überlassung durch PHG bereits über einen anderen Verleiher eingesetzt war.

(8) Der Leiharbeitnehmer darf von dem Kunden nicht in einem Betrieb, der dem Baugewerbe im Sinne der Begriffsbestimmungen des § 1b AÜG angehört, für Tätigkeiten eingesetzt werden, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden. Sofern ein solcher

Einsatz des Leiharbeitnehmers gleichwohl erfolgt, haftet der Kunde der PHG für die hierdurch entstehenden Schäden und Aufwendungen.

§ 7 Fürsorgepflicht des Kunden; Arbeitssicherheit

(1) Der Kunde verpflichtet sich, die sich aus § 618 BGB ergebenden Fürsorgepflichten und Schutzmaßnahmen gegenüber dem Leiharbeitnehmer einzuhalten. Hierunter fällt auch die Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes, deren Überwachung allein dem Kunden obliegt. Soweit erforderlich verpflichtet sich der Kunde, bei der zuständigen Aufsichtsbehörde eine Genehmigung einzuholen, falls der Leiharbeitnehmer an einem Sonn- oder Feiertag oder in sonstiger Weise über die nach Maßgabe des Arbeitszeitgesetzes zulässigen Arbeitszeiten hinaus beschäftigt werden soll.

(2) Der Kunde gestattet dem Leiharbeitnehmer die Nutzung seiner Sozialeinrichtungen und -dienste in demselben Umfang, in dem auch seine Arbeitnehmer diese nutzen können und benachrichtigt PHG sobald der Leiharbeitnehmer hierbei geldwerte Vorteile gewährt bekommt.

(3) Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass der Leiharbeitnehmer während seines Einsatzes

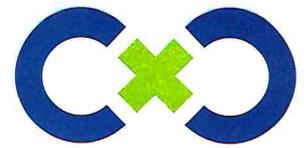


den für den Kundenbetrieb geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften des Arbeitsschutzrechts unterliegt; die hieraus sich ergebenden Arbeitgeberpflichten obliegen während des Einsatzes gemäß § 11 Abs. 6 AÜG dem Kunden. Der Leiharbeitnehmer wird im Kundenbetrieb organisatorisch eingegliedert. Er ist daher berechtigt, alle betrieblichen Einrichtungen des Kunden zur Arbeitssicherheit in Anspruch zu nehmen. Der Kunde verpflichtet sich, organisatorisch sicher zu stellen, dass der Leiharbeitnehmer diese betrieblichen Einrichtungen ungehindert nutzen kann. Der Kunde hat den Leiharbeitnehmer gemäß § 11 Abs. 6 AÜG vor Beginn seiner Tätigkeit und bei Veränderungen in seinem Arbeitsbereich über Gefahren für Sicherheit und Gesundheit, denen er bei seiner Tätigkeit ausgesetzt sein kann, sowie über die Maßnahmen und Einrichtungen zur Abwendung dieser Gefahren zu unterrichten.

(4) Die für die jeweils von dem Leiharbeitnehmer ausgeübte Tätigkeit erforderliche persönliche Schutzausrüstung die über Schutzhelm, Sicherheitsschuhe und Arbeitshandschuhe hinausgeht, wird von dem Kunden unentgeltlich gestellt, soweit dies für den jeweiligen Arbeitsplatz erforderlich ist. Einrichtungen und Maßnahmen der Ersten Hilfe sowie eine etwaige Gesundheitsuntersuchung werden ausschließlich

vom Kunden sichergestellt. Weiterhin stellt ausschließlich der Kunde unentgeltlich die für die Tätigkeit des Leiharbeitnehmers erforderlichen Werkzeuge oder sonstigen Arbeitsmittel. Soweit dies erfolgt, hat ausschließlich der Kunde für die ordnungsgemäße Rückgabe dieser Gegenstände durch den Leiharbeitnehmer Sorge zu tragen.

(5) Der Kunde verpflichtet sich, PHG einen Arbeits- oder Wegeunfall des Leiharbeitnehmers unverzüglich schriftlich zu melden und innerhalb von drei Arbeitstagen nach erstmaliger Kenntnis von dem Unfall einen ausführlichen schriftlichen Unfallbericht zu übersenden, der den Anforderungen des § 193 SGB VII genügt. In gleicher Weise ist der Kunde verpflichtet, den Arbeits- oder Wegeunfall gemäß § 193 SGB VII unverzüglich seiner Berufsgenossenschaft zu melden. Der Kunde wird weiterhin innerhalb derselben Frist der in für die PHG zuständigen Berufsgenossenschaft unaufgefordert eine Kopie des Unfallberichts übersenden und dieser sämtliche zur Aufklärung des Arbeits- oder Wegeunfalls erforderlichen Auskünfte erteilen. Auf Verlangen des Leiharbeitnehmers ist diesem ebenfalls eine Kopie des Unfallberichts auszuhändigen.



(6) Der Kunde informiert PHG vor Beginn der Tätigkeit des Leiharbeitnehmers über alle wesentlichen Merkmale dieser Tätigkeit, die für deren Ausübung erforderliche Qualifikation, über eine erforderliche Schutzausrüstung sowie eine erforderliche Gesundheitsuntersuchung.

Der Kunde Der Kunde räumt PHG und den Beauftragten von PHG zur Wahrnehmung der Arbeitgebepflichten das Recht ein, während der Arbeitszeiten des Leiharbeitnehmers und in Absprache mit dem Kunden den Arbeitsplatz des Leiharbeitnehmers aufzusuchen.

(7) Sofern der Leiharbeitnehmer eine Tätigkeit in dem Betrieb des Kunden wegen nicht ausreichender Sicherheitseinrichtungen oder einer nicht in ausreichender Weise vorgenommenen Unterweisung in Arbeitssicherheit ablehnt, hat der Kunde PHG die Vergütung für die hierdurch entstehenden Ausfallzeiten zu leisten; höchstens jedoch für die Zeit bis zum Ablauf der für den jeweiligen Einsatz geltenden ordentlichen Kündigungsfrist.

§ 8 Geheimhaltung; Datenschutz; Gleichbehandlungsgesetz

(1) Die Leiharbeitnehmer haben sich gegenüber PHG – soweit arbeitsrechtlich zulässig - arbeitsvertraglich zur Geheimhaltung aller Geschäftsangelegenheiten der Kunden verpflichtet.

(2) PHG weist darauf hin, dass alle zur Durchführung des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages und notwendigen Daten EDV-mäßig erfasst und im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages weitergegeben werden. Der Kunde verpflichtet sich seinerseits, etwaige ihm bekannt werdende Daten des Leiharbeitnehmers datenschutzkonform zu speichern und zu verarbeiten.

(3) Der Kunde versichert, dass die von PHG überlassenen Leiharbeitnehmer bei der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht nach § 7 AGG benachteiligt werden. Bei Benachteiligung wird PHG von der Überlassungspflicht frei.

§ 9 Haftung; Gewährleistung; Verzug; Rücktritt vom Vertrag

(1) Der Leiharbeitnehmer übt während des Einsatzes seine Tätigkeit ausschließlich unter Leitung und Aufsicht des Kunden aus. Daher haftet PHG nicht für Schäden, die der Leiharbeitnehmer in Ausübung oder anlässlich seiner Tätigkeit verursacht. Insbesondere haftet PHG nicht für die Arbeitsergebnisse des Leiharbeitnehmers.

(2) PHG haftet nur für die Bereitstellung und ordnungsgemäße Auswahl eines für die Tätigkeit geeigneten und qualifizierten Leiharbeitnehmers (Auswahlhaf-

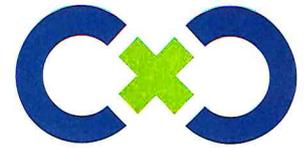


tung). Die Haftung von PHG erfasst dabei nur eine vorsätzlich oder grob fahrlässig vorgenommene Verletzung der vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten; im Falle von Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten oder bei Verletzungen des Lebens, Körpers oder der Gesundheit wird auch für leichte Fahrlässigkeit gehaftet. Eine verschuldensunabhängige Haftung ist ausgeschlossen. Die Haftung von PHG ist beschränkt auf vorhersehbare und vertragstypische Schäden. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte von PHG den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben oder der Schaden infolge der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder der Verletzungen des Lebens, Körpers oder der Gesundheit entstanden ist. Die Haftung von PHG ist ausgeschlossen, wenn der überlassene Leiharbeitnehmer mit Geldangelegenheiten oder einer im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag nicht vereinbarten Tätigkeit betraut wird.

(3) Der Kunde hat den Leiharbeitnehmer unverzüglich nach Aufnahme seiner Tätigkeit darauf zu prüfen, ob er für jede von diesem auszuübende Tätigkeit geeignet ist. Erachtet der Kunde die fachliche Qualifikation des überlassenen Leiharbeitnehmers für die von diesem auszuübende Tätigkeit nicht für genügend, ist dies PHG

unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Stunden nach Beginn der Tätigkeit des Leiharbeitnehmers, mitzuteilen. In diesem Fall wird ihm PHG im Rahmen der ihr gegebenen Möglichkeiten eine Ersatzkraft stellen. Ist ihr dies nicht möglich, kann der Kunde den Arbeitnehmerüberlassungsvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Erfolgt eine rechtzeitige Rüge gemäß Satz 2 nicht, kann der Kunde nachfolgend nicht mehr geltend machen, die fachliche Qualifikation des überlassenen Leiharbeitnehmers sei für die in dem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag genannte Tätigkeit nicht genügend.

(4) Durch die Auswahl eines zur Erfüllung eines Arbeitnehmerüberlassungsvertrages an den Kunden zu überlassenen Leiharbeitnehmers konkretisiert sich die vertragliche Verpflichtung der PHG aus dem jeweiligen Arbeitnehmerüberlassungsvertrag auf die Überlassung ausschließlich dieses Leiharbeitnehmers. Nimmt dieser Leiharbeitnehmer seine Arbeit nicht auf, oder setzt er sie nicht fort, ist PHG bemüht, eine Ersatzkraft zu stellen. Ist ihr dies jedoch nicht möglich, wird PHG von der Überlassungsverpflichtung frei. PHG wird in diesem Fall den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit informieren und vom Kunden etwaig geleistete Vorauszahlungen unverzüglich zurückzahlen. In den Fällen



des Satzes 2 haftet PHG für etwaige hierdurch verursachte Schäden nur, wenn PHG die Nichtaufnahme oder Einstellung der Tätigkeit zu vertreten hat. Umstände aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die PHG die Überlassung eines geeigneten Leiharbeitnehmers dauerhaft oder zeitweise wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, Krankheit, Epidemien, behördliche Anordnungen – hat PHG auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen PHG, die Überlassung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Arbeitnehmerüberlassungsvertrag zurückzutreten.

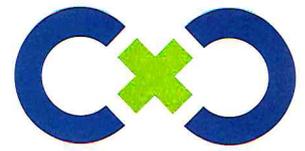
(5) Lehnt der Kunde den von PHG an ihn überlassenen Leiharbeitnehmer ab und steht PHG eine gleichwertige Ersatzkraft nicht zur Verfügung, ist PHG berechtigt, durch unverzügliche Erklärung gegenüber dem Kunden von dem jeweiligen Arbeitnehmerüberlassungsvertrag zurückzutreten. Entsprechendes gilt, wenn der in dem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag genannte Leiharbeitnehmer seine Tätigkeit bei dem PHG aus einem anderen Grunde nicht aufnehmen kann oder zu einem späteren Zeitpunkt beenden muss.

§ 10 Erfüllungsort; Gerichtsstand; Anwendbares Recht

(1) Erfüllungsort für sämtliche Leistungen der Parteien ist am Stammsitz der PHG.

(2) Ist der Kunde Kaufmann gemäß § 38 Abs. 1 ZPO, so ist der ausschließliche Gerichtsstand für sämtliche gegenseitigen Ansprüche und Verbindlichkeiten aus der mit dem Kunden bestehenden Geschäftsverbindung, einschließlich etwaiger Wechsel und Scheckforderungen sowie für Streitigkeiten um die Entstehung und Wirksamkeit des Vertragsverhältnisses bei dem für Hannover zuständigen Amts- oder Landgericht; unberührt bleiben gesetzliche Bestimmungen über einen abweichenden ausschließlichen Gerichtsstand. Die PHG ist berechtigt, den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

(3) Auf das zwischen dem Kunden und PHG bestehende Vertragsverhältnis sowie alle sonstigen zwischen diesen Parteien bestehenden Rechtsbeziehungen findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Soweit zwingendes Recht der Europäischen Union dies erfordert, gelten auch diese Bestimmungen.



(4) Sollten einzelne Bestimmungen des Arbeitnehmerüberlassungsvertrag wirksam sein oder werden, oder der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag eine Regelungslücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages und hiervon unberührt. In diesem Falle haben die Parteien anstelle der unwirksamen Bestimmung eine solche zu treffen, die dem Zweck der ursprünglichen Bestimmung möglichst weitgehend entspricht. Eine Regelungslücke ist durch eine ergänzende Bestimmung der Parteien auszufüllen, welche dem Zweck des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages und möglichst weitgehend entspricht.